



Hansestadt Breckerfeld

Amt:	Ordnungs- und Sozialamt	Vorlage
Aktenz.:	32-Zi	
Datum:	21.11.2025	der Verwaltung Nr.: 66/2025

Beratungsfolge	Termin	Abstimmungsergebnis:			Beratung
		Ja	Nein	Enth.	
Haupt- und Finanzausschuss	02.12.2025				öffentlich
Stadtvertretung	09.12.2025				öffentlich
Unterschriften					
Bgm:	Amt 20: ./.	Fachamt:			

Betreff:

Inanspruchnahme der Opt-Out Regelung im Rahmen der Bezahlkarte für Geflüchtete

Beschluss:

Es wird beschlossen, von der Opt-Out Regelung gemäß § 4 Bezahlkartenverordnung NRW (BKV NRW) Gebrauch zu machen und die Bezahlkarte für Flüchtlinge zunächst in Breckerfeld nicht einzuführen.

Sachverhalt:

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des AsylbLG vom 19.12.2024 wurden die rechtlichen Voraussetzungen für die Einführung der Bezahlkarte in NRW geschaffen. Die zuständige oberste Landesbehörde, hier das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration (MKJFGFI) wurde damit ermächtigt, die notwendigen Vorschriften per Rechtsverordnung zu erlassen.

Die am 07.01.2025 in Kraft getretene Bezahlkartenverordnung NRW regelt eine landeseinheitliche Form der Leistungserbringung für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Regelhaft soll dabei die Leistungserbringung in Form einer Bezahlkarte erfolgen.

Der betroffene Personenkreis umfasst sowohl die Geflüchteten im Bezug von Grundleistungen nach § 3 AsylbLG (Aufenthalt in Deutschland < 36 Monate), als auch die im Bezug von Analogleistungen nach § 2 AsylbLG (Aufenthalt in Deutschland ≥ 36 Monate).

Die BKV NRW sieht vor, dass jeder volljährige Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG eine Bezahlkarte erhält. Leistungen für Minderjährige werden dabei in der Regel der Bezahlkarte eines erwachsenen Erziehungsberechtigten gutgeschrieben. Gem. § 5 BKV NRW ist je Kalendermonat eine Summe von 50 € als Barleistung auf der Karte zu hinterlegen.

Für die Verwaltung fallen bei einer Einführung der Bezahlkarte zusätzliche organisatorische Aufgaben an. Die Karten werden zwar bereitgestellt, müssen jedoch bestellt, personalisiert, ausgegeben und bei Verlust oder Defekt ersetzt werden.

Insbesondere die Personalisierung der Bezahlkarte ist noch nicht abschließend geregelt. Hier kann es aus Sicht der Verwaltung zu einer nicht absehbaren Anzahl von Einzelfallentscheidungen kommen, welche im Hinblick auf die Freigabe von Überweisungen, Lastschriften sowie die Zulassung von Ausnahmen bei der Höhe der abhebbaren Barbeläge grundsätzlich per Bescheid zu treffen wären.

Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass es im Laufe dieses Jahres zu deutlichen Verbesserungen gekommen ist. Zwischenzeitlich wurde bspw. vom Land erklärt, dass von dort der Großteil der sog. „White-List“ geführt wird, d. h. welche Zahlungsempfänger erfasst werden.

Gleichwohl gibt es weiterhin, insbesondere im Hinblick auf den Einführungsprozess, eine Vielzahl von Unbekannten.

Zum Stand 31.10.2025 haben in NRW 168 der insgesamt 396 Städte und Gemeinden per Beschluss Gebrauch von der Opt-Out Regelung gemacht (Quelle: Flüchtlingsrat NRW e.V.).

Auch in der unmittelbaren Umgebung von Breckerfeld haben bereits einige Kommunen von der Opt-Out-Regelung Gebrauch gemacht.

Insofern soll die bisherige Praxis der Bar- oder Scheckauszahlung bzw. die Auszahlung auf reguläre Bankkonten, soweit vorhanden, zunächst beibehalten werden.

Die Situation soll im Laufe des Jahres 2026 weiterhin beobachtet werden. Gem. § 4 Abs. 2 S. 3 BKV NRW kann auch zu einem späteren Zeitpunkt die Bezahlkarte mit Wirkung für die Zukunft eingeführt werden.